

# Pulsnitzer Wochenblatt

Preisnehmer: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

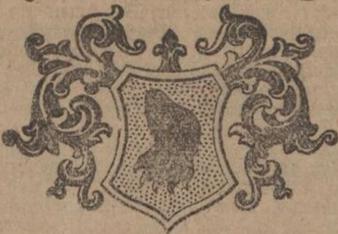
und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend  
Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der  
Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirt-  
schaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich  
Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch  
die Post bezogen Mark 1.56

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags  
10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile  
20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf.  
Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M  
Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-  
sonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. G., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Nieder-  
steina, Weiskbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 69.

Dienstag, den 12. Juni 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

## Amtlicher Teil.

### Aufruf zur Obstkernsammlung.

Die im Vorjahre eingeleitete **Obstkernsammlung** hat dank dem Beständnis und regen Eifer weiter Bevölkerungskreise zu guten Erfolgen geführt. Etwa 4000 Zentner Obstkerne konnten in Deutschland gewonnen werden und an Stelle der fehlenden ausländischen Rohstoffe zur Margarineherstellung verwandt werden. Allein das Ergebnis kann und muß in diesem Jahre um des Vielfache jener Delmenge gesteigert werden. Dazu bedarf es der eifrigen Mitwirkung der gesamten Bevölkerung, die vaterländische Pflicht ist. Jedermann sammle so viele Obstkerne als nur möglich und liefere sie an die nächste Ortsammelstelle ab. Alle Gemeinden besitzen eigene Sammelstellen oder sind an nahegelegene gemeinschaftliche Sammelstellen angeschlossen.

Die Sammler erhalten von den Ortsammelstellen für das Kilogramm ordnungsmäßig abgelieferter Kerne des Steinobstes 10 Pfg., Rübsterne 15 Pfg., Zitronen- und Apfelskerne 35 Pfg. vergütet. Merkblätter über die Behandlung der Kerne bis zur Ablieferung sind bei den Ortsbehörden und Sammelstellen zu haben. Als besonders wichtig sei hervorgehoben, daß die Kerne der einzelnen Obst artungen nicht untereinander vermischt werden dürfen und daß sie von reifem Obst stammen, gereinigt und getrocknet sein sollen. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten in der Sonne, andernfalls bei gelinder Ofenwärme. Bis zur Ablieferung sind die Kerne trocken und luftig aufzubewahren, verschimmelte Kerne sind für die Delgewinnung wertlos.

In den Schulen werden die Kinder besonders zur Obstkernsammlung angehalten werden. Eltern und Erzieher werden hierdurch aufgefordert, diese Bestrebungen der Schulbehörden durch geeignete Einwirkung auf die Kinder nach Kräften zu unterstützen.

Dresden, den 6. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

### Seefische betreffend.

Frische und verarbeitete Seefische stehen jetzt in großer Menge zur Verfügung. Händler, Gemeindeverwaltungen, industrielle Werke mit Betriebspeisungen, Volksküchen usw. wollen sich wegen Vermittlung von Bestellungen auf solche an die Amtshauptmannschaften, in bezirksfreien Städten an den Stadtrat, oder an die mit der Fischverteilung beauftragte Stelle wenden. Der vorhandene **Bedarf kann voll gedeckt werden**. Es ist dringend erwünscht, daß der Seefischgenuß immer weitere Verbreitung findet. Die Seefische werden jeinerzeit nach Fortfall der Fleischzulage eine wichtige und notwendige Ergänzung der Ernährung bilden und dann voraussichtlich nach der Höhe der jetzigen Bestellungen verteilt werden müssen, da diese den sichersten Anhalt für den Grad der Gewöhnung der Bevölkerung an den Seefischgenuß bieten. Von besonderer Bedeutung wird dies dann werden wenn die Fänge infolge der Jahreszeit zurückgehen und Bestellungen demgemäß nicht mehr voll erfüllt werden können.

Dresden, den 8. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

### Ersatzgeldscheine.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz vom 26. vorigen Monats wird darauf hingewiesen, daß die **Zehnpennig-Gutscheine** nunmehr fertiggestellt sind. Sie können bei der Mitteldeutschen Privatbank, Geschäftsstelle Ramenz, eingelöst werden.  
Ramenz, am 9. Juni 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz.

### Erhebung der Ernteflächen

nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1917 (Ramenzener Tageblatt Nr. 127 vom 6. Juni 1917 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 67 vom 7. Juni 1917).

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 sind die Ernteflächen beim **feldmäßigen** Anbau von

Weizen (Winter- und Sommerfrucht),

Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter und Sommerfrucht),

Roggen (Winter- und Sommerfrucht),

Gerste (Winter- und Sommerfrucht),

Hafer

Gemenge aus den Getreidearten,

Buchweizen,

Sirise,

Hülsenfrüchten — Erbsen und Beluchken, Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sau-) bohnen, Wicken, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten, Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung, aller Arten Hülsenfrüchte (außer Lupinen) zur Grünfütterergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,

Delfrüchten (Raps und Rübren, Mohn, übrige Delssaaten, Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),

Gespinnstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf,

Kartoffeln (Frühkartoffeln, Spätkartoffeln)

Rüben- und Wurzelfrüchten (Zuckerrüben, Runkelrüben und Kohlrüben, Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dolschen Mairüben, Wasserrüben,

Herbstrüben, Stoppelrüben, Turnips) Möhren (Karotten)

Gemüse zur menschlichen Nahrung (Weißkohl, allen sonstigen Kohlarten, allen sonstigen Gemüsearten,

Futterpflanzen zur Grünfütter- oder Heugewinnung (Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne, allen sonstigen Futterpflanzen

(Serradella als Hauptfrucht, Esparlette, Mais u. a.) auch in Mischung)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen

durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen

II.

Die Feststellung erfolgt gemeindeweise. Die Ortsbehörden (oder die mit der Ausführung der Erhebung beauftragten Vertrauensleute) werden sich in der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 bei den in Betracht kommenden Betriebsinhabern oder ihren Stellvertretern einfinden und die erforderlichen Feststellungen vornehmen.

III.

Die Ortsbehörden (oder ihre Beauftragten) sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

IV.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht, oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht, oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, den 11. Juni 1917.

